



An den Grossen Rat

14.5066.02

JSD/P145066

Basel, 14. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2014

Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend „Parkieren als russisches Roulette?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Wer schon einmal entgegen der Fahrtrichtung neben einem Tramgeleise parkiert hat, und genau dann versucht hat, sich wieder in den Verkehr einzufädeln, wenn ein Tram naht, weiss, warum der Anfragesteller diesen reisserischen Titel gewählt hat. Genau darum ist solches Parkieren denn auch verboten.

In Sorge um diese potentiell hochgefährlichen Situationen hat der Anfragesteller denn auch verschiedene Exponenten der Polizei immer wieder darauf hingewiesen, dass z.B. an der Güterstrasse regelmässig gegen die Hälfte aller Fahrzeuge entgegen der Fahrtrichtung und damit sehr gefährlich parkiert ist. Passiert ist - nichts.

Wäre es nicht an der Zeit, über die diesbezüglich geltenden Vorschriften und v.a. über die Gefährlichkeit solchen Parkierens zu informieren? Da werden wiederholt breit angelegte Kampagnen gegen Taschendiebstähle und Einbrüche durchgeführt - gut, aber im Falle eines Falles "nur" vermögensschädigend, keine Gefahr für Leib und Leben.

Es sei hier klar festgehalten, dass es dem Anfragesteller nicht darum geht, der Polizei weitere Busenquellen aufzuzeigen, sondern darum, dass präventiv gewirkt wird - nicht zuletzt auch, um Trämlichauffeusen und -chauffeuren Schreckmomente oder gar Unfälle zu ersparen. Wo kein Tramgeleise verläuft, ist es aus Sicht des Anfragestellers angezeigt, weiterhin die offenbar praktizierte Bussenerteilung mit Augenmass weiterzuführen (es ist in gewissen Situationen auch ohne Tramgeleise nicht erlaubt, auf der anderen Strassenseite zu parkieren).

Der Unterzeichnete bittet die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierung bekannt, dass auch in Strassen mit Tramgeleisen sehr häufig in verbotener Weise entgegen der Fahrtrichtung parkiert wird?
2. Wenn ja, warum wurde bisher offensichtlich nichts dagegen unternommen? Wenn nein, warum kommen entsprechende Hinweise nicht bei den Verantwortlichen an (interne Kommunikationskultur)?
3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um in geeigneter Weise über die geltenden Vorschriften zu informieren, und diesen Nachachtung zu verschaffen?

Patrick Hafner“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Allgemeines

Fahrzeuge dürfen gemäss Art. 37 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG) dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Diese Regelung wird in der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung (VRV) wie folgt präzisiert:

Art. 18 Abs. 1 VRV «Halten»

¹ Fahrzeugführer haben nach Möglichkeit ausserhalb der Strasse zu halten. Auf der Fahrbahn halten sie nur am Rand und parallel dazu.

Das Halten auf der *linken Strassenseite* ist nur zulässig:

- a. wenn rechts ein Strassenbahngeleise verläuft;
- b. wenn rechts ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert ist;
- c. in schmalen Strassen mit schwachem Verkehr;
- d. in Einbahnstrassen.

Art. 19 VRV «Parkieren im Allgemeinen»

¹ Parkieren ist das Abstellen des Fahrzeugs, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

² Das Parkieren ist untersagt:

- a. wo das Halten verboten ist;

Zu den einzelnen Fragen

1. Ist der Regierung bekannt, dass auch in Strassen mit Tramgeleisen sehr häufig in verbotener Weise entgegen der Fahrtrichtung parkiert wird?

Durch die Güterstrasse verlaufen beidseitig Tramgeleise. Zudem sind rechtsseitig zahlreiche Halte- oder Parkverbote angebracht. Aus diesem Grund ist das linksseitige Halten oder Parkieren in weiten Teilen der Güterstrasse zulässig. Ungeachtet dessen ist dem Regierungsrat bekannt, dass auch verbotenerweise in Strassenzügen mit Tramgeleisen linksseitig angehalten und parkiert wird.

2. Wenn ja, warum wurde bisher offensichtlich nichts dagegen unternommen? Wenn nein, warum kommen entsprechende Hinweise nicht bei den Verantwortlichen an (interne Kommunikationskultur)?

In den Monaten Januar und Februar 2014 wurden in Basel 357 Ordnungsbussen wegen verbotenen linksseitigen Haltens oder Parkierens ausgestellt – unter anderem auch in den Abschnitten der Güterstrasse, in denen das linksseitige Parkieren nicht erlaubt ist.

3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um in geeigneter Weise über die gelgenden Vorschriften zu informieren, und diesen Nachachtung zu verschaffen?

Der Regierungsrat erachtet die allgemeinen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts als hinlänglich bekannt. Die Kenntnis über erlaubtes bzw. verbotenes linksseitiges Halten oder Parkieren gehört zur Grundausbildung von Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern und bedarf nach Ansicht des Regierungsrats keiner besonderen Informationskampagne. Zudem kann keine besondere Häufung von Unfällen mit Trams oder anderen Verkehrsteilnehmern festgestellt werden, die auf das linksseitige Parkieren zurückzuführen sind.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin